

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

28. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

1. Generelle Würdigung der Vorlage

Der Bevölkerungsschutz ist schwergewichtig Sache der Kantone. Für den Bund bestehen einzelne Kompetenzen in bestimmten Sachbereichen. Verfassungsgrundlage für den Zivilschutz bildet Art. 61 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101).

Der Regierungsrat begrüsst die Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1) ausdrücklich. Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten die Ergebnisse der intensiven Gespräche zwischen Bund und Kantonen.

Der Regierungsrat hat folgende grundsätzliche Bemerkungen:

1. In der Gesetzesrevision und in der Umsetzung gilt es, die bestehenden verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen zu achten. Im Sinne der gebotenen Transparenz sollen im Ingress des BZG die einschlägigen Bestimmungen der BV mit Bezug auf den Bevölkerungsschutz angerufen werden. Innerhalb des Gesetzes sollen die bezüglich Zuständigkeiten und Aufgabenerfüllung verwendeten Begriffe (wie "Führung", "Zuständigkeit", "Koordination", "Verantwortung" oder "Sorge") geklärt und einheitlich verwendet werden.
2. Schweizweite moderne Telematiksysteme sind für eine wirkungsvolle und koordinierte Ereignisbewältigung von entscheidender Bedeutung. Der Vernehmlassungsentwurf enthält weitgehend tragfähige Vorschläge, wie Aufgaben und Kosten zwischen Bund und Kantonen verteilt werden sollen. Noch nicht definiert ist ein Prozess, in dessen Rahmen die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen. Die Kantone sind auf entsprechende Informationen zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen. Der Regierungsrat beantragt daher, dass der Bund dazu möglichst rasch einen Prozess definiert.

3. Mit der Revision des BZG wird ein neues Dienstpflichtsystem für den Zivilschutz vorgeschlagen. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Eine allfällige Einteilung von Schutzdienstpflichtigen beim Bund lehnt er allerdings ab.
Die Rahmenbedingungen für das Dienstpflichtsystem im Zivilschutz wurden im Umsetzungsbericht zur Strategie "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+" in den Jahren 2014–2016 erarbeitet. Parallel dazu sind die Rekrutierungsbestände im Zivilschutz deutlich zurückgegangen. Die vorliegende Revision muss dieser Entwicklung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht dies aus Sicht des Regierungsrats nicht hervor.
4. Die vorliegende Revision trägt aktuellen Schwerpunkten im Bereich Bevölkerungsschutz – dem Schutz kritischer Infrastrukturen, dem Umgang mit Cyberrisiken sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung – aus Sicht des Regierungsrats wenig Rechnung. Die Revision ist damit ein wichtiger Schritt, jedoch nicht der einzig erforderliche, um den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz auf die künftigen Herausforderungen auszurichten.
5. Hinsichtlich der sanitätsdienstlichen Versorgung im Fall von Katastrophen und Notlagen begrüsst der Regierungsrat, dass diese durch den Beizug des Zivilschutzes verbessert werden soll. Hier besteht seit 2004 eine Lücke. Diese zu schliessen wird einen Kraftakt erfordern. Unerlässlicher erster Schritt dazu wird es sein, dass im Gesundheitswesen ein Leistungsprofil erarbeitet wird.
6. Die finanziellen Folgen der Revisionsvorlage für den Kanton Aargau sind aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht klar ersichtlich. Insgesamt darf die Vorlage nicht zu Kostenabwälzungen vom Bund hin zu den Kantonen führen.
7. Ob die von Nationalrat Walter Müller eingereichte (14.3590) Motion vollständig umgesetzt wird, kann auf der Basis der Vernehmlassungsunterlagen nicht schlüssig beurteilt werden. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, dass Schutzdienstpflichtigen alle im Zivilschutz geleisteten Dienstage bei der Festsetzung der Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden.

Der Bund hat für dieses Revisionsprojekt sehr viel Zeit benötigt; aus dem Vorhaben "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+" wird "2020+". Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die Botschaft zur Revision des BZG dem Bundesrat im Sommer 2018 vorgelegt wird, damit die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten des revidierten BZG per Mitte 2019 gegeben sind. Das wären sieben Jahre nach der Verabschiedung der Strategie "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+", die sich noch auf den sicherheitspolitischen Bericht 2010 des Bundesrats stützte.

Schliesslich regt der Regierungsrat an, künftig eine synoptische Darstellung zwischen aktuell gültigem und neuem Gesetzestext zu verwenden, um die Bearbeitung zu vereinfachen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln und Kapiteln des erläuternden Berichts

Art. 1 BZG (Gegenstand)

Art. 1 Bst. a ergänzen mit ", und dabei namentlich die Führungsorgane und gemeinsamen Kommunikationssysteme".

Das BZG soll die Kantone neu verpflichten, ihre Führungsfähigkeit sicherzustellen; das bildet einen bestehenden Zustand ab. Gleichwohl sind die Führungsorgane zentrale Bestandteile des Bevölkerungsschutzes und verdienen es, in Art. 1 erwähnt zu werden.

Zudem haben sich Bund und Kantone darauf verständigt, die bestehenden gemeinsamen Kommunikationssysteme zu erneuern und weitere aufzubauen. Es handelt sich um eine der zentralen Stossrichtungen der BZG-Reform. Sie wird für alle Beteiligten wesentliche personelle, organisatorische und finanzielle Konsequenzen haben und verdient es deshalb, in Art. 1 erwähnt zu werden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b BZG (Feuerwehr)

Den Wortlaut präzisieren: *"die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inklusive ABC-Wehr)"*.

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie zum Beispiel Personenrettung, ABC-Wehr und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e BZG (Zivilschutz)

Anpassung des Wortlauts an Art. 27.

Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e ist die Rettung schutzsuchender Personen Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. In Art. 27 wird sie nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 5 BZG (Pflichten Dritter)

Neu formulieren: *"Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen"*.

Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im Erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

Art. 6 BZG (allgemeine Aufgaben des Bundes)

Einen neuen Absatz 2 einfügen: *"Er schliesst mit Nachbarländern Vereinbarungen ab, wenn sich im Grenzraum Gefährdungen für das Hoheitsgebiet und die Bevölkerung in der Schweiz ergeben."*

Der Kanton Aargau ist namentlich von der Situation betroffen, dass ein Talsperrenbruch des Schluchsees im Südschwarzwald zu einer Überflutung entlang des Hochrheins und des unteren Aaretals führen würde. In den grenzüberschreitenden Gesprächen zur Verbesserung des Wasseralarmsystems (vgl. Art. 17 BZG gemäss Vernehmlassungsvorlage) erwartet der Regierungsrat eine wirkungsvolle Unterstützung durch den Bund. Ähnliche Situationen können sich auch in anderen Grenzregionen ergeben.

Art. 7 BZG (Bund; Führung)

Aus Art. 7 Abs. 3 Bst. b sowie den Erläuterungen dazu wird nicht deutlich, ob hier die Führungsfähigkeit der Schweiz, des Bundes oder des Bundesstabs Bevölkerungsschutz gemeint ist. Dies ist zu präzisieren.

Art. 3 Bst. e könnte neu *"Koordination ziviler Ressourcen"* lauten, um die Verständlichkeit zu verbessern.

Art. 8 BZG (Schutz kritischer Infrastrukturen)

Der Regierungsrat begrüsst den Einbezug der Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen sehr. Es sollte jedoch nicht nur die Zusammenarbeit postuliert werden. Vielmehr sollten zumindest die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen nationaler Bedeutung verpflichtet werden, über eine Krisenorganisation zu verfügen.

In der Umsetzung wird ferner zu prüfen sein, wie der Überblick über die technischen Auflagen und Vorgaben gewährleistet werden kann. Richtigerweise werden diese nicht im BZG geregelt, sondern in den Rechtsgrundlagen zum entsprechenden Sachbereich. Ein einfacher Überblick und ein gemeinsames Bild sind sowohl für die Führungsorgane des Bundes und der Kantone als auch für die Betreiberinnen und Betreiber der kritischen Infrastrukturen wichtig.

Art. 9 und Art. 24 BZG (Alarmierung)

Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden respektive Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind in der Botschaft aufzuführen.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt, ist in der Botschaft zu ergänzen. Speziell die Aufgaben der Kantone sind zu ergänzen.

Art. 12 Abs. 1–3 BZG (ABC-Schutz)

Es ist festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisation keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen.

Der Zivilschutz muss zwingend Sache der Kantone bleiben. Die Kantone können den Bund indes gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen beziehungsweise einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Damit sollen dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Grundsatz ist an geeigneter Stelle im Gesetz zu verankern. Die hier erwähnten spezialisierten Einsatzorganisationen können somit nicht aus Schutzdienstleistenden, die unter der Führung des Bundes stehen, alimentiert werden.

Art. 12 Abs. 4 BZG (ABC-Schutz; Verantwortlichkeit Kantone)

Neu formulieren: *"Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen."*

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation eventueller interkantonaler ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Art. 18–21 BZG (Kommunikationssysteme)

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren.

Es ist unklar, was die Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbstständig handeln könnten.

Art. 20 BZG (mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem) und

Art. 21 BZG (nationales Lageverbundsystem)

In Art. 21 Abs. 6 und 7 ist festzuhalten, dass Bund und Kantone Aufgaben und Termine *vereinbaren* (und solches nicht einseitig durch den Bund erlassen werden kann).

Richtigerweise hält der Gesetzesentwurf fest, dass Bund und Kantone solche Systeme aufbauen *können*. Für den Regierungsrat sind diese Bedürfnisse im Grundsatz unbestritten; es fehlen jedoch gegenwärtig die finanziellen Mittel zur Realisierung. Das führt dazu, dass sich der Aargau gegenwärtig für den Lageverbund innerhalb des Kantons auf das System "IES" stützt. Nicht akzeptabel wäre es, wenn dem Kanton Aargau Mehrkosten entstehen würden, weil er durch den Bund zur Übernahme eines anderen Systems gezwungen würde. Vor diesem Hintergrund wird zu prüfen sein, inwieweit bestehende Systeme mit "Gateways" in ein neues System integriert werden können.

Art. 23 BZG (Finanzierung Mobiles Sicherheitsfunksystem; "Polycom")

Sollte mit Art. 23 Abs. 2 Bst. d gemeint sein, dass die Kantone neu die Kosten für die Anschaffung von Polycom-Funkgeräten für den Zivilschutz auf kantonaler Ebene zu tragen haben, so muss der Kanton Aargau dies mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen ablehnen. Gegenwärtig sind 404 Polycom-Geräte im Zivilschutz im Einsatz; weitere 350 Geräte sind zur Ausrüstung der neu zu bildenden Notfalltreffpunkte in den Gemeinden vorgesehen. Bei Stückkosten von rund Fr. 1'500.– pro Gerät würde es sich im Fall einer Neubeschaffung um ein Volumen von mindestens Fr. 1'100'000.– handeln.

Art. 25 BZG (Finanzierung Nationales Sicheres Datenverbundnetz [SDVN], mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem)

Der Regierungsrat nimmt den zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Kostenverteiler zur Kenntnis. Leider gehen die konkreten Kostenfolgen nicht aus den Vernehmlassungsunterlagen hervor. Solange dies so ist, muss der Regierungsrat Vorbehalte anbringen. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Aargaus sind Ausgaben von Fr. 180'000.– pro Jahr geplant. Umfangreiche und kurzfristig anfallende Mehrkosten wären nicht akzeptierbar.

Art. 26 BZG (Finanzierung weiterer Kosten)

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bund die Entschädigungen für die vereinbarten Leistungen der Kantone im Zuständigkeitsbereich des Bundes weiterhin entrichten wird. Art. 26 ist dahingehend zu präzisieren.

Art. 27 Abs. 1 Bst. d BZG (Zivilschutz; Unterstützung der Partnerorganisationen bei der sanitätsdienstlichen Versorgung)

Der Regierungsrat begrüsst es, dass die seit 2004 bestehende Lücke im Sanitätswesen nun geschlossen werden soll. Dies wird einen Kraftakt erfordern. Festzuhalten ist:

1. Der Kanton Aargau allein ist nicht in der Lage, dies umzusetzen, solange kein Leistungsprofil erarbeitet wird. Dies ist Sache des Gesundheitswesens unter der Führung des Beauftragten des Bundes für den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD).
2. Solange kein Leistungsprofil vorliegt, muss der Regierungsrat Vorbehalte gegen den Ansatz anmelden, dass der Zivilschutz beigezogen werden soll. Die personellen, organisatorischen und finanziellen Implikationen dieses Ansatzes können erst beurteilt werden, wenn ein Leistungsprofil vorliegt.
3. In der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass der Zivilschutz allein nie in der Lage sein wird, die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung im Fall von Katastrophen und Notlagen zu gewährleisten. Es wird immer der fachlichen Führung durch qualifiziertes Personal des Gesundheitswesens bedürfen.

4. Bezüglich der sanitätsdienstlichen Anlagen kann die ansonsten unbedenkliche Regelung nicht zum Tragen kommen, wonach der Bund keine Beiträge für Schutzanlagen ausrichtet, die technisch oder personell nicht betrieben werden können.

Art. 31 BZG (Durchdiener im Zivilschutz)

Ob dies im Aargau umgesetzt werden soll, muss zuerst abgeklärt werden. Der Regierungsrat steht dem Ansatz in jedem Fall wohlwollend gegenüber.

Art. 35 BZG (Einteilung der Schutzdienstpflichtigen; interkantonaler Bestandesausgleich; Schutzdienstpflichtige für den Bund)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen mit einem Vorbehalt. Er ist der Ansicht, dass die Regelung, wie Schutzdienstpflichtige dem Bund zur Verfügung gestellt werden, nicht allein Sache des Bundesrates ist. Dies sollte in der Form von Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erfolgen – und nicht in Form von Einteilungen von Schutzdienstpflichtigen beim Bund. Mit Blick auf die gesunkenen Rekrutierungszahlen müssen die Personalbedürfnisse der Kantone Priorität haben.

Art. 36 BZG (schweizerischer Personalpool)

Diese Regelung steht aus Sicht des Regierungsrats im Widerspruch zu den in Art. 35 vorgeschlagenen Mechanismen. Gemäss Art. 35 stehen die Schutzdienstpflichtigen "grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung", können aber bei Bedarf einvernehmlich einem anderen Kanton zugeteilt oder dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Die Federführung für die Einteilung liegt also beim Wohnsitzkanton und nicht beim Bund, wie dies die Lösung mit einem gesamtschweizerischen Personalpool suggeriert.

Art. 36 Abs. 2 BZG (Personalpool)

Der Normteil "oder dem Bund" ist ersatzlos zu streichen.

Es wird auf die Begründung zu Art. 12 verwiesen.

Art. 45 Abs. 1 und 2 BZG (Aufgebot)

Streichen.

Gemäss Absatz 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdienste nach den Art. 31 und 52–56. Der Art. 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) und für Instandstellungsarbeiten in den Absätzen 1 und 2 des Art. 45. Auf diese kann somit verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EzG formell der Bund "aufbietet", indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EzG durch die Kantone erfolgt beziehungsweise von diesen geregelt wird. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EzG verankert.

Art. 46 Abs. 4 BZG (Verfahren Aufgebot Schutzdienstpflichtige)

Streichen.

Es wird auf die Begründung zu Art. 12 verwiesen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. b BZG (Kontrollaufgaben Bundesamt für Bevölkerungsschutz [BABS])

Streichen.

Auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EzG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss Erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EzG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der

Verwaltungsökonomie ist auf Abs. 2 Bst. b, der zudem als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann, zu verzichten.

Art. 47 Abs. 4 BZG (Kontrollaufgaben BABS, Personalinformationssysteme der Armee [PISA])

Streichen.

Es wird auf die Begründung zu Art. 12 verwiesen.

Art. 50 BZG (Versicherung)

Versicherung von Einzelpersonen: Neu ist zu formulieren: *"Wer im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert."*

Der Begriff "Mithilfe" ist zu präzisieren. Dabei soll die Versicherungsdeckung nur für Personen gelten, die im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes (Einsätze bei Katastrophen, Notlagen oder im bewaffneten Konflikt) zur Mithilfe verpflichtet werden. Fehlt diese Präzisierung, so wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen über die Militärversicherung versichert.

Art. 56 Abs. 3 und 4 BZG (Wiederholungskurse)

Streichen.

Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EzG und Instandstellungsarbeiten in die Wiederholungskurse die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwendigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch soll nun weiterhin zwischen "ordentlichen Wiederholungskursen", EzG und Instandstellungsarbeiten unterschieden werden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit "ordentlichen Wiederholungskursen" ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts. Künftig ist auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EzG und Instandstellungsarbeiten zu verzichten.

Art. 61 BZG (Schutzräume; Grundsatz)

Der Regierungsrat ist mit dem Art. einverstanden. Jedoch wird in den nachgelagerten Rechtsgrundlagen zu klären sein, was unter "in der Nähe seines Wohnorts" zu verstehen ist. Dies ist für die Schutzraum- und Zuweisungsplanung relevant.

Art. 63 Abs. 3 BZG (Verwendung der Ersatzbeiträge, also den Abgaben, wenn ausreichend öffentliche und private Schutzräume bestehen) in Verbindung mit

Art. 91 Abs. 3 BZG (Finanzierung; Bund)

Der Regierungsrat ist nicht einverstanden. Die Verwendung der Ersatzbeiträge für öffentliche und private Schutzräume schränkt den finanziellen Spielraum der Kantone ein. Ferner führt die vorgeschlagene Kostenverteilung hinsichtlich des Rückbaus von Schutzanlagen in der vorliegenden Form zu falschen Anreizen.

Erstens verlangt der Regierungsrat, dass in Art. 63 Abs. 3 die Verwendung von Ersatzbeiträgen für "weitere Zivilschutzmassnahmen" wie bisher (Zuständigkeit der Kantone) möglich sein soll. Begründung:

- Die Ersatzbeiträge fallen in den Kantonen an und werden gegenwärtig nicht prioritär, aber auch für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet; es bestehen detaillierte Rechtsgrundlagen hierzu. Fällt diese Regelung weg, wird der finanzielle Spielraum des Kantons Aargau empfindlich eingeschränkt.
- Im Zivilschutzdispositiv haben technische Verbundsysteme über die einzelnen Schutzbauten und Schutzanlagen hinaus an Bedeutung zugenommen (Kommunikations-, Telematik- und Alarmierungsmittel). In diesem Bereich besteht sehr grosser Finanzbedarf. Die Ersatzbeiträge, die in den

Kantone anfallen, sollten so zum Schutz der Bevölkerung verwendet werden können – statt für unnötige Rückbauten.

Zweitens verlangt der Regierungsrat, dass in Art. 63 Abs. 3 der Passus "deren Rückbau (hier sind die Schutzanlagen gemeint; also Kommandoposten, Materialbereitstellungsanlagen oder sanitätsdienstliche Anlagen) nach Art. 91 Abs. 3" gestrichen wird. Gleichzeitig ist in Art. 91 Abs. 3 der Satz zu streichen (dass der Bund keine Rückbaukosten trägt) "wenn diese (Schutzanlagen) weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden". Begründung:

- Die Regelung wäre ein Fehlanreiz, nicht mehr benötigte Schutzanlagen vollständig zurückzubauen (weil der Bund die Kosten trägt), statt sie als öffentliche Schutzräume umzunutzen.
- Allein für das Gebiet des Aargaus hätte der Bund mit der neuen Regelung mittel- bis langfristig mit Rückbaukosten in der Höhe von 15–20 Millionen Franken zu rechnen.
- Gegenwärtig wird der Zivilschutz im Aargau reorganisiert. Die angestrebte Reduktion von 21 auf 11 Zivilschutzorganisationen führt dazu, dass rund 60 Schutzanlagen nicht mehr benötigt werden. Gleichzeitig löst das Bevölkerungswachstum einen Bedarf nach zusätzlichen Schutzräumen aus.
- Deshalb sollten die Anreize Umnutzungen zu öffentlichen Schutzräumen bevorzugen und nicht den Rückbau von Schutzanlagen.

Art. 67 Abs. 2 BZG (Schutzanlagen; Regelungen des Bundes)

Umformulierung *"Er regelt die konzeptionellen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung ..."*.

Für eine ressourcenorientierte Bedarfsplanung bedarf es einer kantonalen Gesamtkonzeption für den Zivilschutz: Je nach Organisation des Zivilschutzes braucht es mehr oder weniger Schutzanlagen. Deshalb soll der Bund die Entschädigungen für die Schutzanlagen nicht nur an eine Bedarfsplanung knüpfen, sondern auch an konzeptionelle Grundlagen, die in den Kantonen zu erarbeiten sind. So soll vermieden werden, dass die knappen finanziellen Mittel des Bundes ungleich und teilweise unzweckmässig verwendet werden.

Art. 76 Abs. 2 BZG (Möglichkeit zur Beschaffung von Zivilschutzmaterial durch den Bund) in Verbindung mit Art. 92 BZG (Finanzierung; Kantone)

Der Regierungsrat geht davon aus, dass ein Kanton Kosten des Bundes aus Beschaffungen nur dann zu tragen hat, wenn er mit dem Bund die Beschaffung von bestimmtem Material vereinbart hat. Eine Kostenüberwälzung in allen anderen Fällen lehnt der Regierungsrat ab.

Regelungen in diesem Bereich sind an den Kosteneinsparungspotenzialen zu messen. Konkret wird aufzuzeigen sein, ob die Einsparungen bei den Beschaffungspreisen (Skaleneffekte) grösser sind als die Zusatzkosten für den Betrieb einer zentralen Beschaffungsstelle beim Bund.

Art. 77 BZG (Schutzzeichen Zivilschutz)

Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur mehr im Fall eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Darauf ist aus unserer Sicht zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge, die das internationale Schutzzeichen tragen, von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) befreit sind. Der Verzicht auf das Schutzzeichen wird für die Kantone in jedem Fall zu Mehrkosten führen.

Art. 91 Abs. 1 Bst. d BZG (Kostentragung Bund)

Neu formulieren: *"Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 35 Abs. 4".*

Im Erläuternden Bericht ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton respektive mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.

Es wird auf die Begründung zu Art. 12 verwiesen.

Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bundes) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der entsprechende Kanton respektive die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu Entschädigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- niklaus.meier@babs.admin.ch